Amtsblatt der Europäischen Union

C 133 A



Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

1. Mai 2014

Inhalt

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Zentralbank

2014/C 133 A/01

1

2014/C 133 A/02

Übersicht der im "C A"-Amtsblatt veröffentlichten auswahlverfahren......

_



V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Aufruf zur Interessenbekundung für externe Sachverständige zur Ernennung als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des administrativen Überprüfungsausschusses der Europäischen Zentralbank (Frankfurt am Main)

(2014/C 133 A/01)

1. Einleitung

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (¹) wird der einheitliche Aufsichtsmechanimus (Single Supervisory Mechanism — SSM) auf der Grundlage von Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet. Der SSM wird aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen zuständigen Behörden jener Mitgliedstaaten bestehen, deren Währung der Euro ist, wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, einzugehen. Die EZB wird für die gesamte Funktionsfähigkeit des SSM verantwortlich sein.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wird die EZB einen administrativen Überprüfungsausschuss (der "administrative Ausschuss") einrichten, der eine interne administrative Überprüfung der Beschlüsse vornimmt, die die EZB im Rahmen der Ausübung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Befugnisse erlassen hat, nachdem die Überprüfung eines Beschlusses beantragt wurde.

Aus diesem Grund führt die EZB diesen Aufruf zur Interessenbekundung durch mit dem Ziel, fünf Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder des administrativen Ausschusses gemäß Artikel 4 des Beschlusses EZB/2014/16 $(^2)$ zu ernennen.

2. Die EZB und ihr administrativer Überprüfungsausschuss

Der administrative Ausschuss ist integraler Bestandteil des SSM. Jede natürliche oder juristische Person kann in den in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 genannten Fällen die Überprüfung eines Beschlusses der EZB nach dieser Verordnung beantragen, der an diese Person gerichtet ist oder sie unmittelbar und individuell betrifft, mit Ausnahme von den nach Artikel 24 Absatz 7 dieser Verordnung erlassenen Beschlüssen des EZB-Rates.

3. Zusammensetzung des administrativen Ausschusses

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 besteht der administrative Ausschuss aus fünf Personen und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die ein hohes Ansehen genießen. Er verfügt über ausreichende Ressourcen und ausreichendes Fachwissen, um die Ausübung der Befugnisse durch die EZB nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beurteilen zu können. Die Mitglieder des administrativen Ausschusses und zwei stellvertretende Mitglieder werden von der EZB für eine Amtszeit von fünf Jahren, die einmal verlängert werden kann, ernannt und handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse.

Die zwei stellvertretenden Mitglieder ersetzen die Mitglieder des administrativen Ausschusses vorübergehend bei deren zeitweiser Arbeitsunfähigkeit, Tod, Rücktritt oder Amtsenthebung oder wenn, im Zusammenhang mit einem bestimmten Überprüfungsantrag ein schwerwiegender Verdacht auf das Bestehen eines Interessenkonflikts hinreichend begründet ist, z. B. wenn ein privates oder persönliches Interesse eines Mitglieds des administrativen Ausschusses besteht, das die unparteijsche und objektive Ausführung seiner Pflichten beeinträchtigt oder diesen Anschein erweckt.

⁽¹) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

^{(&}lt;sup>2</sup>) Beschluss EZB//2014/16 vom 14. April 2014 über die Einrichtung des administrativen Überprüfungsausschusses und die Festlegung der Vorschriften über dessen Arbeitsweise (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Die Mitglieder des administrativen Ausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder werden vom Direktorium nach Anhörung des Aufsichtsgremiums vorgeschlagen und vom EZB-Rat ernannt. Der EZB-Rat legt ferner die Bedingungen für die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des administrativen Ausschusses fest.

4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des administrativen Ausschusses

Der administrative Ausschuss benennt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende gewährleistet die Funktionsfähigkeit des administrativen Ausschusses, die effiziente Kontrolle von Überprüfungen und die Einhaltung der Verfahrensordnung. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder auf dessen Verlangen, um die Funktionsfähigkeit des administrativen Ausschusses zu gewährleisten.

5. Qualifikationen und Erfahrung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des administrativen Ausschusses

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des administrativen Ausschusses aufgrund ihres hohen Ansehens und ihrer nachweislichen einschlägigen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen, auch im Aufsichtswesen, von ausreichend hohem Niveau im Bankensektor oder im Bereich anderer Finanzdienstleistungen ausgewählt. Aktuelles Personal der EZB, der zuständigen Behörden oder anderer Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union (EU), das an der Wahrnehmung der Aufgaben, die der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragen wurden, beteiligt ist, ist von der Auswahl ausgeschlossen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des administrativen Ausschusses dürfen keiner anderen Tätigkeit im Banken- oder Finanzsektor nachgehen, die zu einem Interessenkonflikt und einer Beschränkung ihrer Befugnis zur Bearbeitung von Überprüfungsanträgen führen könnte. Sie müssen kurzfristig zur Verfügung stehen, um Anträge auf Überprüfung von Beschlüssen der EZB zu bearbeiten.

Die Ernennung der Mitglieder des administrativen Ausschusses und der zwei stellvertretenden Mitglieder erfolgt in der Weise, dass soweit wie möglich eine ausgewogene Zusammensetzung nach geografischer Herkunft und Geschlechtern aus den Mitgliedstaaten sichergestellt wird.

Die EZB nimmt eine vergleichende Bewertung der Bewerbungen vor. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

a) Auswahlkriterien

Bewerber müssen über die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen:

- sehr gute Kenntnisse und ein sehr gutes Verständnis des EU-Rechts im Bankensektor und im Bereich anderer Finanzdienstleistungen;
- sehr gute Kenntnisse und ein sehr gutes Verständnis der Funktionsweise des Bankensektors;
- sehr gute Kenntnisse und ein sehr gutes Verständnis der Aufsichtsverfahren und der gerichtlichen Praxis in Zusammenhang mit aufsichtlichen Überprüfungsverfahren.

Darüber hinaus ist es von eindeutigem Vorteil für Bewerber, wenn sie über folgende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen:

- Aufsichtserfahrung im Bankensektor oder Berufserfahrung im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten im Aufsichtsbereich:
- gründliche Kenntnis der EU-Organe und des Beschlussfassungsverfahrens der EU sowie anderer Prozesse auf europäischer und internationaler Ebene, die einen Bezug zur Tätigkeit der EZB und insbesondere des SSM aufweisen;
- gründliche Kenntnis der Aufgaben und Arbeitsweise der EZB und insbesondere des SSM.

b) Zulassungskriterien

Bewerber müssen folgende Zulassungskriterien (bei Ablauf der Bewerbungsfrist) erfüllen. Sie müssen:

- im Besitz der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der EU und aller bürgerlichen Ehrenrechte sein;
- über fließende Englischkenntnisse mit nachgewiesenen redaktionellen und Präsentationsfähigkeiten verfügen;
- über gute Kenntnisse mindestens einer weiteren Amtssprache der EU verfügen.

Darüber hinaus wäre die fließende oder gute Beherrschung weiterer Amtssprachen der EU von Vorteil.

6. Vergütung

Die erfolgreichen Bewerber erhalten eine Vergütung, die ihren Aufgaben entspricht.

7. Ernennung

Das Auswahlverfahren wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und der Verfahrensordnung des administrativen Ausschusses durchgeführt. Die Mitglieder des administrativen Ausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder werden vom EZB-Rat ad personam ernannt und dürfen ihre Verantwortlichkeiten daher nicht auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten übertragen.

8. Unabhängigkeit und Verpflichtungs- sowie Interessenerklärungen

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des administrativen Ausschusses handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse. Zu diesem Zweck geben sie eine öffentliche Verpflichtungserklärung und eine öffentliche Erklärung ab, in der sie angeben, welche unmittelbaren oder mittelbaren Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder in der sie angeben, dass keine solchen Interessen bestehen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet zu erklären, dass sie die Vertraulichkeitsregeln einhalten werden.

9. Datenschutzerklärung

Die EZB verarbeitet alle personenbezogenen Daten über die Bewerber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (³) und dem Beschluss EZB/2007/1 (⁴). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Die Generaldirektorin Rechtsdienste der EZB ist die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung verbundenen Einbeziehung der EZB in das Auswahlverfahren. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung der Auswahl und Ernennung der Mitglieder des administrativen Ausschusses. Sämtliche personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet.

Die Empfänger der personenbezogenen Daten der Bewerber sind die Mitglieder des Auswahlausschusses, des Direktoriums der EZB und des Aufsichtsgremiums der EZB sowie die Mitglieder des EZB-Rats.

Die EZB darf die Daten der erfolgreichen Bewerber für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ende von deren Amtszeit aufbewahren. Die Daten der abgelehnten Bewerber werden für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Auswahlverfahrens aufbewahrt. Bei Rechtsstreitigkeiten wird die oben genannte Aufbewahrungsdauer um zwei Jahre nach Abschluss der relevanten Verfahren verlängert.

Die Bewerber haben das Recht auf Zugang zu ihren Daten und auf Aktualisierung oder Berichtigung ihrer Identifizierungsdaten. Daten zum Nachweis der Einhaltung der Zulassungs- und Auswahlkriterien dürfen nach dem Ablauf der Frist für diesen Aufruf zur Interessenbekundung jedoch nicht mehr aktualisiert oder berichtigt werden, um die Beachtung der Grundsätze des gleichberechtigten Zugangs und der Nicht-Diskriminierung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass das Auswahlverfahren fundiert, transparent und fair für alle Bewerber ist.

Die Bewerber haben während des gesamten Verfahrens das Recht auf Zugang zu den Daten, die ihre Beurteilung betreffen. Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen und der Entscheidungsfindung des Auswahlausschusses, des Direktoriums der EZB, des Aufsichtsgremiums der EZB und des EZB-Rates und zum Schutz der Rechte und Freiheiten der anderen Bewerber beschränkt sich der Zugang der Bewerber auf die sie selbst betreffenden Unterlagen und auf die Teile der Beurteilung, die sich auf die jeweiligen Bewerber beziehen.

Die Bewerber haben das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Nach der Ernennung werden die Namen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des administrativen Ausschusses auf der Website der EZB veröffentlicht.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungen sind nur zulässig, wenn sie gemäß den nachstehenden Verfahren eingereicht werden und Folgendes umfassen:

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular, abrufbar unter: http://www.ecb.europa.eu
- einen aktuellen Lebenslauf (der europäische Musterlebenslauf (empfohlen) kann unter derselben Internetadresse heruntergeladen werden).

^{(&}lt;sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽⁴⁾ Beschluss EZB/2007/1 vom 17. April 2007 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz bei der Europäischen Zentralbank (ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 64).

Die Bewerbungen müssen spätestens 21 Kalendertage nach der Veröffentlichung des Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union eingereicht werden (als Nachweis gilt das Eingangsdatum). Bewerbungen können per Einschreiben oder privatem Kurierdienst an folgende Adresse gesendet werden:

European Central Bank, Director General Legal Services, Kaiserstraße 29, 60311 Frankfurt, Germany

Die Bewerbung muss vom Bewerber persönlich unterschrieben sein.

Bewerbungen, die nach der oben genannten Frist oder auf anderem Wege als vorstehend genannt, z. B. per Fax, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt. Unklare oder unvollständige Bewerbungen werden ebenso wenig berücksichtigt. Zur Vereinfachung des Auswahlverfahrens erfolgt jede Kommunikation mit den Bewerbern im Zusammenhang mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung in englischer Sprache.

Die Bewerber müssen die EZB unverzüglich schriftlich über eine Änderung ihres Status oder ihrer Adresse informieren, damit ihre Bewerbung auf dem aktuellsten Stand ist.

Alle Bewerber für diesen Aufruf zur Interessenbekundung werden über das Ergebnis des Auswahl- und Ernennungsverfahrens informiert.

ÜBERSICHT DER IM "C A"-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHTEN AUSWAHLVERFAHREN

(2014/C 133 A/02)

Anbei finden Sie eine Liste der "C A"-Amtsblätter, die im Jahr 2014 bisher veröffentlicht wurden.

Die Amtsblätter sind — wenn nicht anders angegeben — in allen Sprachfassungen erschienen.



